



Gemeinsam an Stärke gewinnen mit Unterstützung des Bündnisses

Landkreise, Städte und Gemeinden sollten sich nicht nur als Betroffene der Energiewende begreifen. Sie sind auch Gestalter. Sie können und sollten auf den Verlauf der Leitungen Einfluss nehmen, weil sie selbst die örtlichen Gegebenheiten am besten kennen.

Das Landkreisbündnis wird von den Entscheidern besser wahrgenommen als der einzelne Kreis, die einzelne Stadt oder die einzelne Gemeinde. Das Bündnis unterstützt Sie dabei, qualifiziert Einfluss zu nehmen und die Energiewende zu begleiten. Übergeordnete fachliche und rechtliche Fragen, die in jedem Landkreis und jeder Gemeinde auftreten können, werden vom Landkreisbündnis aufbereitet und geprüft.

Dabei wird das Bündnis in fachlicher und strategischer Hinsicht durch das Planungsbüro OECOS von Prof. Dr. Karsten Runge (Hamburg) und die Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg, vor allem durch die Rechtsanwälte Siegfried de Witt und Dr. Peter Durinke (Berlin), beraten.

Landkreise, Städte und Gemeinden sind nicht zuletzt auch Vermittler der Energiewende. Sie nehmen die Interessen der Bürger wahr und moderieren den öffentlichen Meinungs-

tausch. Die Information der Bürger über das Planungsverfahren ist daher auch eine Aufgabe der Landkreise, Städte und Gemeinden. Die Berater des Bündnisses können auf die einzelnen Kommunen, wenn der Planfeststellungsantrag vorliegt, die Planung prüfen und die Rechte der Kommunen geltend machen.

In strategischer Hinsicht unterstützt das Bündnis die Landkreise, Städte und Gemeinden dabei ihre Interessen bei der Findung es endgültigen Trassenverlaufs einzubringen. Es ist nicht zielführend, lediglich darauf hinzuwirken, dass die Leitungen nicht vor der eigenen Haustür verlaufen. Vielmehr ist von Bedeutung, den aus fachlicher und rechtlicher Sicht optimalen Verlauf zu finden. Nur so wird gewährleistet, dass die Vorhaben am Ende allgemein akzeptiert und dem Allgemeinwohl entsprechend realisiert werden. So hat das Bündnis im bisherigen Verfahren auf allen Ebenen der Beteiligten Gehör gefunden und bereits viele Erfolge erzielen können. Auch im weiteren Verfahren machen wir uns dafür stark, dass unsere konstruktiven Vorschläge insbesondere von Bundesnetzagentur und Netzbetreibern aufgeschlossen entgegengenommen und offen diskutiert werden.

Bei Fragen rund um das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. und den Sued- bzw. SuedOstLink nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf:



Verantwortlich:

Bündnis Hamelner Erklärung e.V.

Geschäftszimmer

Nikola Stasko

Süntelstraße 9, 31785 Hameln

Telefon: 05151 / 903-9000

suedlink@hameln-pyrmont.de



rechtliche Beratung

Wolter Hoppenberg

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Dr. Peter Durinke

Bernburger Str. 32, 10963 Berlin

Telefon: 030 / 26390059-650

durinke@wolter-hoppenberg.de



fachliche Beratung

OECOS GmbH

apl. Prof. Dr.-Ing. Karsten Runge

Bellmannstr. 36 - 22607 Hamburg

Telefon: 049 40 / 89018924

info@oecos.com

Dr. Peter Durinke, Siegfried de Witt,

Mitwirkung der Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Planung des Übertragungsnetzes nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz



Die Planungen für die beiden Leitungsbauvorhaben SuedLink und SuedOstLink werden zunehmend konkret. Voraussichtlich Ende 2019 / Anfang 2020 wird die Bundesnetzagentur für alle Abschnitte der beiden Vorhaben den verbindlichen Trassenkorridor festlegen. Auf dieser Grundlage werden die Übertragungsnetzbetreiber zügig die Planfeststellungsunterlagen zur Festlegung einer konkreten Trasse erarbeiten.

Landkreise, Gemeinden, Städte, Grundeigentümer und betroffene Bürger können jetzt noch Einfluss auf den konkreten Verlauf der Leitungen nehmen. Das Landkreis-Bündnis unterstützt sie dabei.

1. Das Planungsverfahren

Nach einem aufwendigen Planungsverfahren (der sogenannten Bundesfachplanung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz, kurz: NABEG) wird die Bundesnetzagentur in Kürze über die Trassenkorridore für den SuedLink und den SuedOstLink entschieden haben. Trassenkorridore sind bis zu 1.000 m breite Gebietsstreifen, die sich vom Norden bis in den Süden der Bundesrepublik ziehen. Innerhalb dieser Korri-

dore sollen der SuedLink bzw. der SuedOstLink gebaut werden. Damit sind die beiden Vorhaben aber noch nicht genehmigt.

Vielmehr ist in den ab 2020 anstehenden Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG zu entscheiden, wo die Trasse konkret verlaufen soll und welche Grundstücke für die Leitungen in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes werden geprüft und die technischen Details des Leitungsbaus und -betriebes definiert. Das Landkreisbündnis rechnet damit, dass die Planfeststellungsverfahren zügig eingeleitet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber können dabei zum einem auf umfangreiche Vorarbeiten aus der Bundesfachplanung zurückgreifen, zum anderen führen sie bereits jetzt Vorarbeiten wie Kartierungen etc. im Bereich der von ihnen vorgeschlagenen Korridore aus. Teilweise gibt es auch bereits erste Gespräche mit betroffenen Kommunen, um eine mögliche Feintrassierung abzustimmen. Umso wichtiger ist es, dass Landkreise und Gemeinden ihre Rechte kennen und am weiteren Planungsverfahren mitwirken.

Bedarf

Mit dem Bundesbedarfsplangesetz hat der Gesetzgeber den energiewirtschaftlichen Bedarf für die Vorhaben SuedLink und SuedOstLink festgestellt. Diese Entscheidung ist für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung bindend. Auch die Gerichte sind an die gesetzliche Bedarfsfeststellung grundsätzlich gebunden. Der gesetzlichen Bedarfsfestlegung geht ein gestuftes Verfahren für die Feststellung des Bedarfs nach § 12a ff EnWG voran.

Die Übertragungsnetzbetreiber stellen einen sogenannten Szenario-Rahmen auf, leiten daraus einen Netzentwicklungsplan ab und legen diesen der Bundesnetzagentur zur Entscheidung vor. Im Anschluss übermittelt die Bundesnetzagentur den Netzentwicklungsplan als einen Entwurf für den Bundesbedarfsplan der Bundesregierung. Diese legt den Entwurf mindestens alle vier Jahre dem Bundestag vor.

Am Ende dieses Verfahrens steht dann die gesetzliche Entscheidung über den Bedarfsplan.

Das Verfahren zur Erarbeitung des Netzentwicklungsplans wiederholt sich dabei in einem Zweijahresrhythmus. In diesem Rahmen besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, auf die Ermittlung des Bedarfs Einfluss zu nehmen. Auf Grund der Bedeutung des Netzentwicklungsplans für die Planung der künftigen Ausbaumaßnahmen empfehlen wir, sich bereits in diesem Planungsstadium einzubringen.

2. Mitwirken

Es müssen die förmlichen und nicht-förmlichen Mitwirkungsmöglichkeiten unterschieden werden. Das NABEG regelt die förmlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Landkreise und Gemeinden im anstehenden Planfeststellungsverfahren:

Mitwirkung an der Antragskonferenz nach § 20 NABEG

Stellungnahme zu den Antragsunterlagen nach § 22 NABEG

Teilnahme am Erörterungstermin nach §§ 22, 10 NABEG

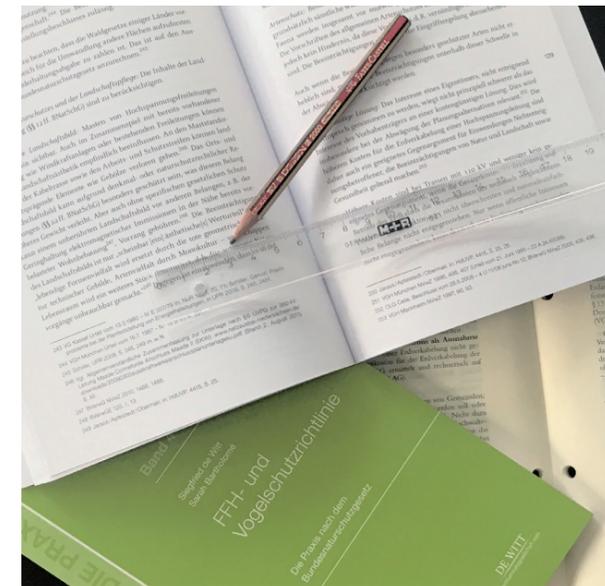
Die Übertragungsnetzbetreiber haben - auch durch den Einfluss des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V. - erkannt, wie wichtig ein transparenter Planungsprozess ist. Bereits während der Bundesfachplanung haben sie im Bereich des möglichen Trassenkorridorverlaufs Informationsveranstaltungen für die Landkreise, Gemeinden und Bürger durchgeführt sowie Interessenlagen abgefragt. Da es sich hierbei um eine nicht förmliche Beteiligung handelte, ist es noch lange nicht zu spät, im förmlichen Verfahren auf den konkreten Trassenverlauf Einfluss zu nehmen. Das Landkreisbündnis rechnet damit, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch parallel zum Planfeststellungsverfahren wieder nicht-förmliche Informationsveranstaltungen durchführen werden.

3. Einfluss nehmen

Sobald die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Trassenkorridore für den SuedLink und den SuedOstLink vorliegt, sollten die betroffenen Landkreise und Gemeinden die Entscheidung und die zugrundeliegende Planung kritisch bewerten. Sie sollten prüfen, welche Konflikte auf ihrem Gebiet in der Entscheidung über die Bundesfachplanung bereits berücksichtigt sind.

Haben die Bundesnetzagentur bzw. die Übertragungsnetzbetreiber einen Konflikt übersehen, sollten die Kommunen dies den Übertragungsnetzbetreibern mitteilen. Außerdem sollten die betroffenen Gemeinden bereits jetzt genau prüfen, wo innerhalb des Gemeindegebiets eine Leitung verlaufen könnte und wo nicht. Dabei kommt es auch darauf an, wie eine Gemeinde sich die weitere Entwicklung ihres Gemeindegebiets vorstellt. Liegt der Planfeststellungsantrag einmal vor, ist es vielleicht

zu spät, sich damit zu beschäftigen. Denn die Antragskonferenz findet unverzüglich nach Einreichung des Antrags statt. Hierauf müssen die Landkreise und Gemeinden optimal vorbereitet sein. Wenn sie bereits frühzeitig, d. h. vor oder spätestens in der Antragskonferenz fundiert Stellung nehmen können, erhöht das die Chancen, einen möglichst verträglichen Leitungsverlauf zu finden.



4. Die eigenen Rechte kennen

Vor allem Gemeinden und Bürger haben im Planfeststellungsverfahren eine wehrfähige Rechtsposition. Gemeinden können sich gegen die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums wehren und die Beeinträchtigung ihrer kommunalen Planungshoheit geltend machen. Das setzt allerdings voraus, dass sie hinreichend konkrete Planungen vorweisen können (wirksame Bauleitpläne, konkrete städtebauliche Ordnungsvorstellungen). Das NABEG regelt allerdings, dass die Bundesfachplanung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen hat, § 15 Abs. 1 NABEG. Im Nachgang zur Bundesfachplanung kann die Bundesnetzagentur außerdem Veränderungssperren erlassen, § 16 NABEG. Auch das ist für die Bauleitplanung beachtlich. Trotz dieser Wirkungen der Bundesfachplanung ist nach dem Wortlaut des NABEG ein isolierter Rechtsschutz gegen die Entscheidung über den Trassenkorridor nicht zulässig, § 15 NABEG. Betroffene Gemeinden, Grundeigentümer und Bürger können danach

nur gegen den Planfeststellungsbeschluss klagen. Ob diese Beschränkung des Rechtsschutzes der Gemeinden zulässig ist, ist umstritten.

Grundstückseigentümer können für die Leitungsvorhaben enteignet werden. In der Regel einigen sie sich vorher mit den Übertragungsnetzbetreibern auf die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gegen Entschädigung. Auch für Ertragseinbußen von Landwirten ist eine Entschädigung zu leisten. Das wird im Planfeststellungsbeschluss zumindest dem Grunde nach geregelt. Die konkrete Entschädigung ist später gesondert zu ermitteln. Das Landkreisbündnis hat bereits eine ausführliche Stellungnahme zur Notwendigkeit eines Boden-Monitorings vorgelegt. Es hat gefordert, für mehrere Jahre zu überprüfen, ob sich im Bereich des Erdkabels Ertragseinbußen einstellen. Das setzt eine sorgfältige ökologische Baubegleitung sowie ein Monitoring in den ersten Betriebsjahren voraus. Diese Position wird das Landkreisbündnis gegenüber der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern bekräftigen, damit sie in die Planfeststellung eingeht.

Neues Beschleunigungsgesetz

Das NABEG wurde im Frühjahr 2019 novelliert. Bei künftigen Leitungsbauvorhaben kann damit unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bundesfachplanung verzichtet werden. Es wird dann nur noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Zudem wurde vorgesehen, dass bei der Planfeststellung Leerrohre für künftige Leitungen vorgesehen werden können, sofern ein künftiger Bedarf plausibel ist. Für den SuedOstLink hat der Gesetzgeber sogar entschieden, dass diese Leerrohre notwendig sind, auch wenn der Bedarf für die zusätzlichen Leitungen noch nicht bestätigt wurde. Das Verhältnis zur Bauleitplanung wurde neu geregelt. Der Bundesfachplanung kommt jetzt grundsätzlich ein Vorrang zu.

Wie das Bündnis Hamelner Erklärung Sie unterstützen kann, lesen Sie auf der Rückseite.